



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0366

Eskalation der Huthi-Angriffe und Auswirkungen auf die regionale Sicherheit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2026 zu der Eskalation der Huthi-Angriffe und den Auswirkungen auf die regionale Sicherheit (2026/2939(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Jemen, Saudi-Arabien, Iran und der Sicherheitslage im Roten Meer,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16. Oktober 2026,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Europäischen Rates vom 4. September 2026 und vom 12. Oktober 2026, der Präsidentin der Kommission vom 9. Oktober 2026 und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR),
- unter Hinweis auf die Ausführungen der VP/HR im Anschluss an die Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ am 12. Oktober 2026,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin vom 23. Juli 2026 zu Drohungen der Huthi gegen das Königreich Saudi-Arabien und die Freiheit der Schifffahrt in der Region,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES)¹ und den Beschluss (GASP) 2026/778 des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/583 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur

¹ ABl. L, 2024/583, 12.2.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj>.

Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES)², mit dem das Mandat der EUNAVFOR ASPIDES geändert und bis zum 28. Februar 2027 verlängert wurde,

- unter Hinweis auf den Beschluss 2014/932/GASP des Rates vom 18. Dezember 2014³ und der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen⁴,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Konferenz von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Sprechern des Golf-Kooperationsrats vom 16. Oktober 2026,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Außenminister der G7 und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 22. September 2026 zu Bab al-Mandab und den Rechten und Freiheiten der Schifffahrt,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000), 1747 (2007), 2140 (2014), 2216 (2015), 2722 (2024), 2801 (2025), 2813 (2026), 2817 (2026) und 2826 (2026), des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 10. Oktober 2026 zu den Huthi-Angriffen auf den internationalen Flughafen König Chalid in Riad,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 24. September 2026 zum sich verschärfenden Konflikt in Jemen und vom 12. Oktober 2026 zu den jüngsten Angriffen in Saudi-Arabien,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen zu Jemen vom 17. Oktober 2025,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über

² ABl. L, 2026/778, 31.3.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dec/2026/778/oj>.

³ ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 147, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dec/2014/932/oj>.

⁴ ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 60, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1352/oj>.

die Rechte des Kindes von 1989 und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten von 2000,

- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ),
 - unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern⁵ und auf den Vertrag über den Waffenhandel,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts⁶,
 - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Huthi-Bewegung (Ansar Allah) 2014 die jemenitische Hauptstadt Sanaa eingenommen und die international anerkannte Regierung gestürzt hat, was 2015 zum Eingreifen einer von Saudi-Arabien geführten internationalen Koalition und zu einem langwierigen Konflikt führte, der Hunderttausende Menschen, darunter viele Kinder, das Leben gekostet und zur Flucht gezwungen hat;
- B. in der Erwägung, dass die Huthi neben der Hisbollah und der Hamas eine von Iran unterstützte politische und militärische Bewegung sind, die weithin als Teil der von Iran angeführten „Achse des Widerstands“ angesehen wird;
- C. in der Erwägung, dass eine von den Vereinten Nationen vermittelte Waffenruhe im April 2022 zu vier Jahren relativer Ruhe und fragiler Deeskalation zwischen Saudi-Arabien und den Huthi geführt hat; in der Erwägung, dass dieser Waffenstillstand im Juli 2026 vor dem Hintergrund der Folgen des sich ausweitenden regionalen Krieges mit Iran zusammengebrochen ist, wodurch der Konflikt in Jemen zu einer weitreichenden regionalen Sicherheitskrise geworden ist;
- D. in der Erwägung, dass der Konflikt in Jemen im Juli 2026 erneut entfacht wurde und die Angriffe der Huthi-Milizen seitdem Menschenleben gefordert und zu Massenvertreibungen geführt haben; in der Erwägung, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz davor gewarnt hat, dass die Eskalation verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung hat, wobei die Zahl der Opfer und die Schäden an der zivilen Infrastruktur in alarmierender Geschwindigkeit zunehmen, auch in Aden und Sanaa, und dass eine weitere Eskalation katastrophale Folgen für Millionen von

⁵ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/compos/2008/944/oj>.

⁶ ABl. C 303 vom 15.12.2009, S. 12.

Zivilpersonen in der gesamten Region haben könnte;

- E. in der Erwägung, dass durch die jüngste Eskalation seit August 2026 mehr als 200 000 Menschen vertrieben wurden, die höchste Zahl neuer Vertreibungen seit dem Waffenstillstand von 2022 – zusätzlich zu etwa 5,2 Millionen Binnenvertriebenen;
- F. in der Erwägung, dass die Huthi am 13. Juli 2026 nach einem Luftangriff jemenitischer Regierungstruppen auf den internationalen Flughafen Sanaa einen Angriff mit ballistischen Raketen auf den Süden Saudi-Arabiens durchgeführt und am 20. Juli 2026 ein See- und Luftembargo gegen Saudi-Arabien angekündigt haben, einschließlich einer Seeblockade der saudi-arabischen Schifffahrt; in der Erwägung, dass die Huthi erklärt haben, dass sich der saudi-arabische Luftraum in ihrem Einsatzgebiet befindet, und internationale Fluggesellschaften davor gewarnt haben, darüber zu fliegen;
- G. in der Erwägung, dass die Huthi seit Mitte Juli 2026 Dutzende von Angriffen mit ballistischen Flugkörpern, Marschflugkörpern und Drohnen auf das Hoheitsgebiet des Königreichs Saudi-Arabien verübt haben, wobei sie gezielt und wiederholt Zivilpersonen, zivile Infrastruktur, wirtschaftliche Vermögenswerte und Energieanlagen in mindestens zehn Städten und Regionen, nämlich Riad, Abha, Chamis Muschait, Dschasan, Nadschran, Taif, Janbu, der östlichen Provinz, Mekka und Medina, ins Visier genommen haben; in der Erwägung, dass zu den Zielen auch der internationale Flughafen König Chalid in Riad, der Internationale Flughafen Abha, eine Schule in Nadschran und Wohngebiete in Assir, Dschasan und Nadschran gehören;
- H. in der Erwägung, dass die Energieinfrastruktur wiederholt getroffen wurde, darunter die Öltraffinerie in Dschasan am 9. August 2026, die Energieanlagen in Riad, Churais und Rabigh sowie eine Aramco-Anlage in der Nähe von Riad am 3. Oktober 2026 und das Aramco-Hauptquartier in Dschasan am 15. Oktober 2026; in der Erwägung, dass am 10. September 2026 eine von Iran unterstützte Miliz in Irak die Ost-West-Rohölpipeline Saudi-Arabiens getroffen hat; in der Erwägung, dass die jüngsten Angriffe der Huthi kein Einzelfall, sondern vielmehr Teil eines langjährigen systematischen Vorgehens grenzüberschreitender Aggressionen der Huthi-Miliz gegen Saudi-Arabien, die Golfstaaten und Israel sind;
- I. in der Erwägung, dass Berichten zufolge bei Angriffen auf vier südliche saudi-arabische Städte am 8. September 2026 73 Menschen verletzt wurden; in der Erwägung, dass am 18. September 2026 die Huthi eine ballistische Rakete auf Riad abfeuerten, und ein italienischer Eurofighter, der auf einem saudi-arabischen Luftwaffenstützpunkt in Taif stationiert war, durch einen Huthi-Angriff getroffen wurde;

- J. in der Erwägung, dass der internationale Flughafen König Chalid in Riad seit dem 1. Oktober 2026 20 Mal ins Visier genommen wurde; in der Erwägung, dass bei dem Angriff vom 10. Oktober 2026 allein mindestens 13 Menschen getötet und mehr als 300 verletzt wurden, darunter saudi-arabische Staatsangehörige und Bürger von Bangladesch, den Vereinigten Staaten, Ägypten, Jordanien, Syrien, Palästina und Sudan, und dass am 11. Oktober 2026 durch eine zweite Rakete eine Person getötet wurde und elf Personen verletzt wurden; in der Erwägung, dass bei den Angriffen auf saudi-arabische Flughäfen im Oktober 2026 mindestens 20 Zivilpersonen getötet und mehr als 300 verletzt wurden; in der Erwägung, dass der internationalen Flughafen König Chalid seinen Betrieb bis zum 17. Oktober 2026 ausgesetzt hat und dass viele internationale Fluggesellschaften, darunter europäische Fluggesellschaften, Flüge nach Saudi-Arabien ausgesetzt haben;
- K. in der Erwägung, dass die Huthi zudem versucht haben, Drohnen- und Raketenangriffe auf Mekka auszuführen, was ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Schutzes religiöser Stätten aufwirft, und behaupten, ein saudi-arabisches F-15-Kampfflugzeug abgeschossen zu haben; in der Erwägung, dass sie geschworen haben, ihre Angriffe auf die Flughäfen und Ölanlagen Saudi-Arabiens fortzusetzen;
- L. in der Erwägung, dass die Huthi am 15. Oktober 2026 auf den Al-Maaschiq-Präsidenschaftspalast in Aden, dem Sitz der international anerkannten Regierung, ballistische Flugkörper abgefeuert haben, wobei fünf Menschen getötet wurden, und dass sie am 19. Oktober 2026 ein Ausbildungslager der Sicherheitskräfte der Regierung in der Provinz Schabwa angegriffen haben, wobei mindestens 53 Menschen getötet und 200 verletzt wurden;
- M. in der Erwägung, dass die Huthi am 4. Oktober 2026 Turbah, eine Stadt, die die drittgrößte Stadt Jemens, Tais, mit dem Hafen von Aden verbindet, eingenommen haben; in der Erwägung, dass die erneuten Kämpfe um Tais die Bewegungsfreiheit von Zivilbevölkerung und den Transport humanitärer Hilfsgüter erheblich eingeschränkt haben, wodurch rund 800 000 Menschen von lebensrettender Hilfe abgeschnitten sind;
- N. in der Erwägung, dass die Eskalation auch erneute Luftangriffe Saudi-Arabiens in Koalition mit jemenitischen Regierungskräften auf von den Huthi kontrolliertes Hoheitsgebiet und verstärkte Bodenkämpfe umfasste, die Berichten zufolge zivile Opfer, darunter auch Kinder, gefordert und Schäden an der zivilen Infrastruktur verursacht haben;
- O. in der Erwägung, dass alle Konfliktparteien an das geltende humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gebunden sind, was auch die Grundsätze

der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen einschließt; in der Erwägung, dass vorsätzlich gegen Zivilpersonen oder zivile Objekte gerichtete Angriffe sowie willkürliche Angriffe verboten sind und Kriegsverbrechen darstellen können;

- P. in der Erwägung, dass die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Jemen schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen dokumentiert hat, die von allen Konfliktparteien begangen wurden, wobei es für die Opfer so gut wie keine Möglichkeit gibt, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen oder Zugang zur Justiz zu erhalten;
- Q. in der Erwägung, dass die Huthi in den letzten drei Jahren mehr als 100 Handelsschiffe im Roten Meer und in der Straße von Bab al-Mandab, durch die jährlich 12-15 % des weltweiten Seehandels fließen, angegriffen haben; in der Erwägung, dass diese Angriffe Ende 2023 begannen und ab Januar 2024 zu Angriffen der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs auf Ziele der Huthi führten, bevor ein von Oman vermittelter Waffenstillstand zwischen den Vereinigten Staaten und den Huthi erreicht wurde; in der Erwägung, dass die Huthi seit dem 22. Juli 2026 Öltanker Saudi-Arabiens im Roten Meer angreifen;
- R. in der Erwägung, dass die Huthi im September 2026 den Hafen von Mokka, die Küstenstadt Dhubab, die strategisch wichtige Insel Perim (Majjun) sowie weitere Inseln in der Nähe der Straße von Bab al-Mandab eingenommen haben und die Kontrolle über die gesamte jemenitische Küste am Roten Meer beanspruchen; in der Erwägung, dass die jemenitische Regierung im Oktober 2026 die Operation „Dawn of Yemen“ eingeleitet hat und von Saudi-Arabien unterstützte Streitkräfte seither wichtige Gebiete um die Meerstraße zurückerobert haben, was die Huthi bestreiten;
- S. in der Erwägung, dass das Rote Meer zur wichtigsten Alternativroute für saudi-arabische Ölexporte geworden ist, während die Schifffahrt durch die Straße von Hormus von Iran unterbrochen ist; in der Erwägung, dass Öl über die Ost-West-Rohölpipeline Saudi-Arabiens zum Hafen von Janbu am Roten Meer transportiert wird, um die Straße von Hormus zu umgehen;
- T. in der Erwägung, dass die gleichzeitige Störung der Straße von Bab al-Mandab und der Straße von Hormus Auswirkungen auf die beiden wichtigsten Seekorridore hat, die Europa mit der Golfregion und Asien verbinden; in der Erwägung, dass der Preis für Brent Rohöl nach den Angriffen auf die saudi-arabische Energieinfrastruktur auf über 100 USD pro Barrel gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Umleitung und die steigenden Fracht- und Versicherungskosten direkte Auswirkungen auf die Energiepreise in der EU, die Inflation,

die industriellen Lieferketten, die Kaufkraft der europäischen Verbraucher zu Beginn des Winters und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Häfen, insbesondere im Mittelmeerraum, haben;

- U. in der Erwägung, dass das Rote Meer zudem ein entscheidender digitaler Knotenpunkt ist, da schätzungsweise 90 % der unterseeischen Glasfaserkabel, die Europa und Asien miteinander verbinden, durch die Region verlaufen;
- V. in der Erwägung, dass Störungen im Roten Meer und in der Straße von Hormus die Preise für importiertes Getreide, Kraftstoff und Düngemittel in ganz Afrika in die Höhe treiben; in der Erwägung, dass der Nahostkonflikt nach Angaben des Welternährungsprogramms weitere 6,1 Millionen Menschen in akute Ernährungsunsicherheit getrieben hat und dass weitere 45 Millionen Menschen von akutem Hunger bedroht sind; in der Erwägung, dass die zunehmenden Verbindungen zwischen den Huthi und Al-Schabab seit Anfang 2025, die Waffenlieferungen und Ausbildungsmaßnahmen umfassen, die Instabilität am Horn von Afrika und im Golf von Aden auszudehnen drohen;
- W. in der Erwägung, dass Angriffe auf Schiffe, Häfen und Energieinfrastruktur das Risiko von Ölverschmutzungen, Meeresverschmutzung und grenzübergreifende Umweltschäden für das empfindliche Ökosystem des Roten Meeres bergen; in der Erwägung, dass Jemen besonders anfällig für Klimawandel, Wasserknappheit und extreme Wetterereignisse ist;
- X. in der Erwägung, dass die EUNAVFOR ASPIDES seit Februar 2024 als Verteidigungsoperation zum Schutz der gewerblichen Schifffahrt tätig ist; in der Erwägung, dass der Rat im März 2026 das Mandat der Operation auf den Austausch maritimer Informationen, die Zusammenarbeit mit der jemenitischen Küstenwache und die Ausbildung dschibutischer Seestreitkräfte ausgeweitet und die Operation bis zum 28. Februar 2027 verlängert hat; in der Erwägung, dass der Rat am 23. September 2026 vereinbart hat, die Unterstützung der EU für die Streitkräfte Dschibutis durch die Europäische Friedensfazilität zu verdoppeln;
- Y. in der Erwägung, dass die VP/HR am 19. September 2026 in einem Schreiben an die Mitgliedstaaten davor gewarnt hat, dass die Kontrolle der Huthi über Mokka, die Insel Perim und die Hanisch-Inseln eine ernsthafte Bedrohung für die maritime Sicherheit und die europäischen Interessen darstellt, und deutlich mehr See- und Luftstreitkräfte, einschließlich verstärkter Kapazitäten für den Personenschutz, gefordert hat; in der Erwägung, dass sich die EUNAVFOR ASPIDES auf drei Hauptschiffe stützt, die von Italien und Griechenland bereitgestellt werden, sowie auf Schiffe, die von Frankreich, Deutschland, Belgien, Spanien und den Niederlanden auf rotierender Basis bereitgestellt werden, obwohl nach

Bewertungen, die bei der Einleitung der Operation durchgeführt wurden, davon ausgegangen wurde, dass für die Operation mindestens zehn Schiffe erforderlich sind; in der Erwägung, dass Handelsschiffe auf eine Eskorte warten und dass nur zwei zusätzliche Schiffe zur Verfügung gestellt wurden; in der Erwägung, dass die VP/HR am 8. Oktober 2026 die Ausweitung der Operation angekündigt hat;

- Z. in der Erwägung, dass das iranische Regime den Huthi finanzielle, militärische und technische Unterstützung leistet, darunter Waffen, Raketen- und Drohnentechnologie sowie Ausbildung, was gegen die Resolutionen 1747 (2007), 2140 (2014) und 2216 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verstößt, wie auch von den Außenministern der G7 und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik am 22. September 2026 festgestellt wurde; in der Erwägung, dass diese Unterstützung nicht nur eine Bedrohung für die benachbarten arabischen Staaten, sondern auch für die Sicherheit, die Energieversorgung und die Handelsinteressen der EU und ihrer Partner ist; in der Erwägung, dass die Huthi auch Ausbildungsmaßnahmen und Fachwissen von Spezialisten der Hisbollah und Iraks erhalten haben, um die inländische Drohnenherstellung auszubauen und ihre Waffenlieferketten zu diversifizieren;
- AA. in der Erwägung, dass die Huthi in der Resolution 2624 (2022) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung bezeichnet wurden;
- AB. in der Erwägung, dass von Iran unterstützte bewaffnete Gruppen, darunter die Hisbollah im Libanon und Milizen in Irak und in Syrien, ihr Vorgehen koordinieren und gemeinsame Waffenlieferketten mit Ursprung in Iran nutzen; in der Erwägung, dass die Ausbreitung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die außerhalb der staatlichen Kontrolle operieren, die Souveränität und Stabilität von Staaten in der gesamten Region gefährdet und eine der Hauptursachen für die Eskalation in der Region ist; in der Erwägung, dass die gleichzeitige Störung der Straße von Bab al-Mandab und der Straße von Hormus den umfassenderen geopolitischen Interessen Irans dient;
- AC. in der Erwägung, dass Berichten zufolge die Huthi versuchen, fortschrittliche ballistische Mittelstreckenraketen herzustellen, die aus der iranischen Cheibar-Shekan-Rakete stammen, und dass kommerzielle Instrumente der künstlichen Intelligenz zur Entwicklung von Raketensoftware missbraucht wurden;
- AD. in der Erwägung, dass der Rat am 14. März 2022 die Huthi in die Sanktionsliste der EU im Zusammenhang mit der Lage in Jemen aufgenommen und ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren hat; in der Erwägung, dass die restriktiven Maßnahmen der EU auch ein Waffenembargo im Einklang mit den Resolutionen

2140 (2014) und 2216 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umfassen; in der Erwägung, dass die EU das Korps der Islamischen Revolutionsgarde und den militärischen Flügel der Hisbollah als terroristische Organisationen eingestuft hat, die Huthi jedoch noch nicht gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP in die Liste aufgenommen wurden; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten die Huthi als ausländische terroristische Organisation eingestuft haben und die jemenitische Regierung einen Gesetzesentwurf gebilligt hat, mit dem sie als terroristische Vereinigung eingestuft werden;

- AE. in der Erwägung, dass restriktive Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und mit robusten humanitären Ausnahmen umgesetzt werden müssen, da eine Übererfüllung der Vorschriften und eine finanzielle Risikominderung die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Einfuhr von Lebensmitteln, Arzneimitteln und Kraftstoffen behindern können;
- AF. in der Erwägung, dass Jemen, das vom Internationalen Währungsfonds als das ärmste Land der Welt eingestuft wird, mit einer der schlimmsten humanitären Krisen der Welt konfrontiert ist; in der Erwägung, dass im Jahr 2026 schätzungsweise 22,3 Millionen Menschen in Jemen humanitäre Hilfe und Schutz benötigen, mindestens 18,3 Millionen Menschen akut von Ernährungsunsicherheit betroffen sind, mehr als 2,2 Millionen Kinder unter fünf Jahren akut unterernährt sind und 17,8 Millionen Menschen keinen Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung haben; in der Erwägung, dass das Gesundheitssystem kurz vor dem Zusammenbruch steht;
- AG. in der Erwägung, dass sich der Zugang zu Nahrungsmitteln, Gesundheitsversorgung, Wasser und grundlegenden Dienstleistungen in Jemen aufgrund des Konflikts, des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, der von den Konfliktparteien auferlegten Beschränkungen und der Kürzungen bei der internationalen humanitären Hilfe verschlechtert hat; in der Erwägung, dass schätzungsweise 70 bis 80 % der Bevölkerung Jemens in dem von den Huthi kontrollierten Gebiet leben, wo die Huthi humanitäre Hilfe behindert und umgeleitet haben;
- AH. in der Erwägung, dass die EU seit 2015 fast 1,6 Mrd. EUR zur Reaktion auf die Krise in Jemen beigetragen hat, darunter mehr als 1 Mrd. EUR an humanitärer Hilfe, und im Jahr 2025 humanitäre Hilfe in Höhe von 120 Mio. EUR bereitgestellt hat;
- AI. in der Erwägung, dass die Huthi nach wie vor 71 Mitarbeiter der Vereinten Nationen sowie Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und diplomatischen Vertretungen willkürlich festhalten, wobei es Berichte über Folter, Verschleppungen und die Verweigerung des

Rechts auf Rechtsbeistand gibt; in der Erwägung, dass mindestens acht von ihnen der Spionage beschuldigt werden, worauf die Todesstrafe steht; in der Erwägung, dass die Huthi gewaltsam Räumlichkeiten der Vereinten Nationen betreten und besetzt haben;

- AJ. in der Erwägung, dass die Huthi nach Angaben des jemenitischen Ministeriums für Menschenrechte allein im September 2026 100 Kinder rekrutiert haben; in der Erwägung, dass Kinder in Jemen weiterhin schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, darunter Rekrutierung, Tötung und Verstümmelung, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie die Gefahr durch Landminen;
- AK. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in Jemen einem erhöhten Risiko von geschlechtsspezifischer Gewalt und Einschränkungen der Freizügigkeit und des Zugangs zu Gesundheitsversorgung und Bildung ausgesetzt sind, und dass jemenitische Friedensstifterinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen eine wesentliche Rolle bei der Friedenskonsolidierung spielen;
- AL. in der Erwägung, dass der Präsident des Europäischen Rates, die Präsidentin der Kommission und die VP/HR die uneingeschränkte Solidarität der EU mit Saudi-Arabien und den Partnern in der Golfregion zum Ausdruck gebracht haben, erklärt haben, dass Angriffe auf zivile Infrastruktur inakzeptabel sind, und die Handlanger Irans aufgefordert haben, ihre rücksichtslosen und gewalttätigen Handlungen einzustellen; in der Erwägung, dass die VP/HR am 11. Oktober 2026 gegenüber dem saudi-arabischen Außenminister bekräftigt hat, dass die EU den Angriff auf den internationaler Flughafen König Chalid verurteilt hat;
- AM. in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sondergesandte der Vereinten Nationen für Jemen die Angriffe verurteilt haben, wobei letzterer den Angriff auf den Flughafen Riad als ernsthafte Eskalation bezeichnet hat, die eine schwerwiegende Bedrohung für die Sicherheit in der Region darstellt; in der Erwägung, dass auch das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten, Indien, Pakistan, die Türkei, Ägypten, die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuwait, der Golf-Kooperationsrat und die Arabische Liga die Angriffe verurteilt haben; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien, Ägypten, Pakistan und die Türkei am 11. Oktober 2026 eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben, in der sie ihre Unterstützung für alle von Saudi-Arabien im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht ergriffenen legitimen Maßnahmen zusagen;
- AN. in der Erwägung, dass die Golfstaaten als Reaktion ihre Verteidigungspartnerschaften diversifiziert haben – etwa mit dem Abkommen von Mekka über eine gemeinsame Verteidigung zwischen

Saudi-Arabien, Pakistan und der Türkei, das im Oktober 2026 erstmals geltend gemacht wurde – und eine engere Zusammenarbeit mit Europa im Bereich der Verteidigungsindustrie anstreben; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten zusammen mit dem Vereinigten Königreich ihr Engagement für die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit Saudi-Arabiens bekräftigt haben und mindestens zwei Mitgliedstaaten dort eine militärische Defensivpräsenz zum Schutz kritischer Energieinfrastrukturen stationiert haben;

- AO. in der Erwägung, dass die Sicherheit der Länder des Golf-Kooperationsrates eng mit der europäischen Sicherheit und dem Welthandel verbunden ist; in der Erwägung, dass sich der bilaterale Handel zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat im Jahr 2025 auf 165,6 Mrd. EUR belief und der gegenseitige Investitionsbestand 350 Mrd. EUR übersteigt; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien ein wichtiger bilateraler und regionaler Partner der EU ist; in der Erwägung, dass das zweite Gipfeltreffen zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat, das für den 24. Oktober 2026 in Riad geplant war, aufgrund der Eskalation verschoben wurde;
- AP. in der Erwägung, dass für eine dauerhafte politische Lösung ein inklusiver Prozess unter jemenitischer Führung und Verantwortung und unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Jemens vonnöten ist, an dem die verschiedenen politischen und regionalen Akteure Jemens, darunter Vertreter aus den südlichen Landesteilen, Frauen, junge Menschen und die Zivilgesellschaft, beteiligt sind;
- AQ. in der Erwägung, dass erneute Feindseligkeiten Jemen und den gesamten Nahen Osten weiter destabilisieren könnten; in der Erwägung, dass es keine nachhaltige militärische Lösung für den Konflikt geben kann und dass erneute diplomatische Bemühungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unerlässlich sind, damit ein dauerhafter Waffenstillstand und eine politische Lösung unter Einbeziehung aller Beteiligten erreicht werden können; in der Erwägung, dass bei der Bewältigung der regionalen Unsicherheit der breitere politische Kontext berücksichtigt werden muss;
- AR. in der Erwägung, dass im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates rechtsverbindliche Kriterien für die Ausfuhr von Waffen festgelegt sind, auch in Bezug auf das Risiko, dass Güter für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verwendet werden könnten;
- AS. in der Erwägung, dass die EU-Strategie für den Nahen Osten in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2026 aufgenommen, jedoch noch nicht vorgelegt wurde;

1. verurteilt aufs Schärfste die von den Huthi durchgeführten beispiellosen Raketen- und Drohnenangriffe auf das Hoheitsgebiet des Königreichs Saudi-Arabien, insbesondere die gezielten Angriffe auf den internationalen Flughafen König Chalid und andere zivile Flughäfen, Energieinfrastruktur, Schulen und Wohngebiete; verurteilt aufs Schärfste die Raketen- und Drohnenangriffe der Huthi auf Israel und die Vereinigten Arabischen Emirate in den letzten Jahren; verurteilt die Angriffe und Gewalttaten der Huthi in Jemen, bei denen zahlreiche jemenitische Zivilpersonen getötet und vertrieben wurden und die humanitäre Krise des Landes weiter verschärft wurde; betont, dass solche Angriffe eklatante Verstöße gegen das Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht darstellen;
2. spricht den Familien der Opfer sein aufrichtiges Beileid aus und wünscht den Verletzten, einschließlich der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen, eine rasche Genesung; bekundet seine uneingeschränkte und unerschütterliche Solidarität mit dem Volk und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien und bekräftigt sein Eintreten für die Sicherheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Saudi-Arabiens und Jemens; bekundet seine Solidarität mit allen zivilen Opfern des Konflikts in Jemen und in der gesamten Region;
3. verurteilt aufs Schärfste die Angriffe der Huthi vom 15. Oktober 2026 auf den Präsidentenpalast Al-Maaschiq in Aden und vom 19. Oktober 2026 auf ein Ausbildungslager in der Provinz Schabwa sowie die anhaltende Militäroffensive der Huthi in Jemen, einschließlich der Einnahme von Turbah, wodurch die Lieferung von Nahrungsmitteln und humanitärer Hilfe nach Tais bedroht wird;
4. fordert die Huthi auf, unverzüglich alle Feindseligkeiten und Angriffe innerhalb und außerhalb Jemens einzustellen, etwaige territoriale Bestrebungen fallen zu lassen, alle Angriffe auf die Schifffahrt und alle Akte der Unterdrückung gegen die jemenitische Bevölkerung einzustellen und das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt, sowie die Resolutionen 2216 (2015), 2722 (2024) und 2826 (2026) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu achten; fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen und die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu schützen;
5. fordert alle Parteien auf, den Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Gesundheitspersonal, humanitären Helfern, Wasserversorgungs- und sanitären Einrichtungen, Häfen, Flughäfen und Straßen, die für die humanitäre Hilfe unerlässlich sind, zu gewährleisten; weist darauf hin, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung nach humanitärem Völkerrecht verboten ist;

6. begrüßt die Erklärungen des Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Kommission und der VP/HR sowie die Verurteilungen durch die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, den Golf-Kooperationsrat, die Arabische Liga, Saudi-Arabien, Ägypten, Pakistan und die Türkei sowie zahlreiche andere Regierungen; begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates, in denen die Angriffe verurteilt werden und eine gemeinsame Reaktion der EU dargelegt wird;
7. erklärt sich solidarisch mit der rechtmäßigen Regierung Jemens und bringt seine Unterstützung für sie zum Ausdruck; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten zu beenden, sich auf einen sofortigen und landesweiten Waffenstillstand zu einigen und die Verhandlungen wieder aufzunehmen; bekräftigt seine Unterstützung für den Sondergesandten der Vereinten Nationen für Jemen und für eine von den Vereinten Nationen geleitete, alle Seiten einbeziehende politische Lösung unter jemenitischer Führung und in jemenitischer Eigenverantwortung auf der Grundlage der vereinbarten Referenzen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als einzigen dauerhaften Weg zum Frieden;
8. betont, dass ein dauerhafter Frieden die uneingeschränkte, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Beteiligung von Frauen, jungen Menschen, der Zivilgesellschaft und der verschiedenen politischen und regionalen Kräfte in Jemen, einschließlich Vertretern aus den südlichen Landesteilen, im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erfordert;
9. fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, das koordinierte diplomatische Engagement mit den Vereinten Nationen, den Ländern des Golf-Kooperationsrates und anderen regionalen Partnern zu intensivieren, um die Ursachen des Konflikts anzugehen, Spannungen abzubauen und die Kanäle für den Dialog wiederherzustellen; fordert einen kohärenten Ansatz der EU, bei dem maritime Sicherheit, Konfliktverhütung, humanitäre Hilfe und diplomatisches Engagement miteinander kombiniert werden, und fordert die EU auf, eine aktive Rolle bei der Unterstützung der Vermittlungsbemühungen einzunehmen;
10. verurteilt aufs Schärfste die destabilisierende Rolle des iranischen Regimes, das nach wie vor die größte und schwerwiegendste Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität der gesamten Region darstellt und den Huthi unter Verstoß gegen die Resolutionen 1747 (2007), 2140 (2014) und 2216 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Waffen, Raketen- und Drohnentechnologie, Ausbildung und Finanzierung zur Verfügung stellt und die Freiheit der Schifffahrt sowie die maritime Sicherheit und den internationalen Handel gefährdet; verurteilt erneut die böswilligen Aktivitäten und die Einmischung Irans in der gesamten Region;

fordert Iran auf, jegliche Lieferungen und Unterstützung für die Huthi unverzüglich einzustellen;

11. verurteilt die Koordinierung zwischen den Huthi, der Hisbollah und anderen von Iran unterstützten bewaffneten Gruppen; betont, dass eine dauerhafte Stabilität im Nahen Osten die Entwaffnung und Demobilisierung aller Milizen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen sowie die Wiederherstellung des staatlichen Monopols auf die rechtmäßige Anwendung von Gewalt erfordert; fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der darauf abzielt, den destabilisierenden Einfluss Irans zu verringern und mit regionalen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Waffenlieferungen an von Iran unterstützte Gruppen zu unterbinden;
12. fordert den Rat auf, auf Vorschlag der VP/HR die Huthi-Bewegung – sowohl ihre militärischen als auch ihre politischen Flügel, einschließlich ihrer Führung und ihres Militär- und Sicherheitsapparats – unverzüglich in die EU-Liste terroristischer Organisationen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001⁷ aufzunehmen;
13. besteht darauf, dass jegliche Einstufungen und restriktive Maßnahmen mit robusten und klar definierten Ausnahmen für humanitäre Zwecke im Einklang mit der Resolution 2664 (2022) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen einhergehen, damit die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Einfuhr lebenswichtiger Güter oder die laufenden Friedensbemühungen nicht behindert werden; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich aus der Minderung finanzieller Risiken und der Übererfüllung der Regelungen ergeben;
14. fordert die Auflösung aller Finanzierungskanäle für die Huthi-Bewegung, einschließlich des Öl- und Warenschmuggels und illegaler Geldtransfers; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Huthi und ihrer Unterstützer einzufrieren und für eine enge Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen, Europol und Eurojust zu sorgen; fordert die Kommission auf, die Einbeziehung von Finanzmitteln mit Verbindungen zu den Huthi in den EU-Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu prüfen;
15. fordert den Rat auf, die restriktiven Maßnahmen auf alle Personen und Einrichtungen auszuweiten, die an der Lieferung von Waffen

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2580/oj>).

und Komponenten an die Huthi beteiligt sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit internationalen und regionalen Partnern die Überwachung und Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen, auch im Rahmen der Resolution 2216 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, zu verstärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, für strikte und transparente Bewertungen von Waffenausfuhren und die strikte und konsequente Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag über den Waffenhandel zu sorgen;

16. verurteilt aufs Schärfste die von den Huthi gegen Saudi-Arabien ausgerufene Seeblockade und die Angriffe auf Energietransporte und Handelsschiffe im Roten Meer und in der Straße von Bab al-Mandab, wodurch die Sicherheit von Seeleuten gefährdet wird; weist darauf hin, dass die Freiheit der Schifffahrt ein Grundprinzip des Völkerrechts ist, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt, und lehnt alle Zwangsmaßnahmen oder einseitigen Maßnahmen ab, die darauf abzielen, sie zu gefährden; bekräftigt, dass die Freiheit der Schifffahrt in der Straße von Bab al-Mandab und in der Straße von Hormus von großer Bedeutung ist; fordert die Huthi auf, alle Personen freizulassen, die im Zusammenhang mit Angriffen auf den Schiffsverkehr unrechtmäßig inhaftiert wurden;
17. zeigt sich zutiefst besorgt über die Auswirkungen der gleichzeitigen Unterbrechung des Schiffsverkehrs durch die Straße von Bab al-Mandab und die Straße von Hormus auf die EU, wodurch die Energiepreise, die Transport- und Versicherungskosten steigen und sich die Marktvolatilität zum Nachteil der europäischen Haushalte, Unternehmen und der Wettbewerbsfähigkeit verschärft; ist besorgt über die Versuche Irans, eine weltweite Energiekrise durch eine Strategie der „doppelten Blockade“ herbeizuführen; unterstützt präventive Bemühungen zur Bekämpfung dieser Strategie; fordert die Kommission auf, dringend die Folgen für die Energieversorgungssicherheit in der EU, die Inflation, die Lieferketten, den Seeverkehr und die europäischen Häfen zu bewerten und Notfallmaßnahmen, einschließlich der Diversifizierung der Energieversorgung und der Verringerung der Abhängigkeit der EU von eingeführten fossilen Brennstoffen, vorzulegen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen gezielt unterstützt und die Unabhängigkeit der EU im Energiebereich verringert werden sollen;
18. betont, dass die Unterbrechung globaler Logistikströme zu einem Instrument des strategischen Drucks geworden ist, das von feindseligen Akteuren genutzt wird; betont, dass die Krise die sicherheitspolitischen Herausforderungen im Mittelmeerraum, einschließlich der Bedrohungen für kritische maritime Infrastruktur

und Unterwasserinfrastruktur wie Unterwasserglasfaserkabel, entlang der Südflanke der NATO und am Horn von Afrika, verschärft;

19. betont die entscheidende Rolle der Verteidigungsoperation EUNAVFOR ASPIDES und begrüßt ihr erweitertes Mandat; bedauert, dass sie nach wie vor deutlich unter der Mindestanzahl von zehn Schiffen liegt, die bei ihrer Inbetriebnahme für notwendig erachtet wurde; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich auf das Ersuchen der VP/HR vom 19. September 2026 zu reagieren, indem sie zusätzliche, angemessen ausgestattete Marine- und Luftressourcen bereitstellen, insbesondere Fregatten mit Luftabwehr- und Drohnenabwehrfähigkeiten und Seepatrouillenflugzeuge, und fordert die Mitgliedstaaten, die noch keinen Beitrag dazu leisten, auf, dies zu tun; fordert den Rat auf, bei der bevorstehenden strategischen Überprüfung zu bewerten, ob das Mandat und die Einsatzregeln der Operation weiterhin angemessen sind, und die Operation über den 28. Februar 2027 hinaus zu verlängern; betont, dass alle Maßnahmen zur maritimen Sicherheit, einschließlich der EUNAVFOR ASPIDES, uneingeschränkt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, stehen müssen;
20. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern in der Golfregion in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung, insbesondere durch die Stärkung der operativen Synergieeffekte zwischen der EUNAVFOR ASPIDES und der EUNAVFOR ATALANTA, durch die Koordinierung mit der von Saudi-Arabien angeführten multinationalen maritimen Verteidigungscoalition und durch Partnerschaften in den Bereichen Luftabwehr, Schutz kritischer Infrastrukturen, Cybersicherheit und Drohnenabwehrsysteme unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und der Verpflichtungen der EU; unterstützt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs, die Luftverteidigung in der Region zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung Frankreichs bei der Sicherung des Erdölterminals in Janbu; fordert eine enge Abstimmung mit den NATO-Verbündeten;
21. fordert die VP/HR, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine diplomatische Initiative zu ergreifen, damit eine Vereinbarung zur maritimen Sicherheit im Roten Meer auf der Grundlage von Verhandlungen zustande kommt;
22. zeigt sich zutiefst besorgt über die katastrophale humanitäre Lage in Jemen, die durch die erneuten Kämpfe noch verschärft wird; fordert alle Parteien auf, dringend einen vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu ermöglichen und zu erleichtern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die humanitäre Hilfe aufzustocken, die durch Kürzungen der internationalen Mittel verursachten Defizite zu beheben, unter

anderem durch das künftige Instrument „Europa in der Welt“, und die wirtschaftliche Erholung und grundlegende Dienstleistungen zu unterstützen; würdigt die Bemühungen der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer;

23. äußert Besorgnis darüber, dass immer mehr Menschen in Jemen zu Binnenvertriebenen werden oder aus Jemen fliehen; fordert, dass sie im Einklang mit dem Völkerrecht geschützt werden; fordert die EU und die internationale Gemeinschaft auf, die humanitäre Hilfe und die Entwicklungsunterstützung für die betroffenen Gemeinschaften am Roten Meer und am Horn von Afrika im weiteren Sinne aufzustocken;
24. verurteilt die willkürliche Inhaftierung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen, nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und diplomatischer Organisationen sowie die Beschlagnahmung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen durch die Huthi; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Inhaftierten und die Einstellung jeglicher strafrechtlicher Verfolgung dieser Personen; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Zweck ihren diplomatischen Einfluss zu nutzen;
25. verurteilt aufs Schärfste die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch die Huthi und alle Streitkräfte und bewaffneten Gruppen; verurteilt aufs Schärfste Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser; fordert die Freilassung und Wiedereingliederung von Kindern, die bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, und eine stärkere Unterstützung der EU für den Schutz und die Bildung von Kindern in Notsituationen;
26. fordert eine strenge Aufsicht über von der EU finanzierte humanitäre Hilfe für Jemen, eine unabhängige Überprüfung der Durchführungspartner und wirksame Schutzmaßnahmen gegen die direkte oder indirekte Abzweigung von Mitteln an bewaffnete Gruppen und mit diesen verbundene Einrichtungen oder Einzelpersonen; 27. verurteilt die systematischen Verletzungen der Rechte der Frau in Jemen, darunter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und geschlechtsspezifische Gewalt;
28. äußert Besorgnis über die Umweltauswirkungen von Angriffen auf Schiffe, Häfen und die Energieinfrastruktur, einschließlich des Risikos von Ölunfällen im Roten Meer; fordert, dass die EU die Umweltüberwachung und Notfallvorsorge unterstützt;
29. fordert, dass die Verantwortlichen für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen, die im Konflikt in Jemen begangen wurden, zur Rechenschaft gezogen werden; unterstützt die unabhängige Dokumentation und Sicherung von Beweismitteln und fordert, dass die globale Sanktionsregelung

der EU im Bereich der Menschenrechte gegen die Verantwortlichen angewandt wird;

30. fordert den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf, in Erwägung zu ziehen, die Lage in Jemen einer unabhängigen und unparteiischen Untersuchung zu unterziehen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Straftaten gegen das Völkerrecht verantwortlich sind, über die zuständigen nationalen oder internationalen Mechanismen vor Gericht gestellt werden;
31. ist der Ansicht, dass die Partnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat ein dauerhafter Anker der Stabilität in der Region ist; fordert den raschen Abschluss ehrgeiziger Abkommen über eine strategische Partnerschaft mit den Ländern des Golf-Kooperationsrats mit einer starken Sicherheits- und Verteidigungssäule und einer parlamentarischen Dimension, die auf einem gemeinsamen Engagement für die regelbasierte internationale Ordnung und die Menschenrechte beruhen; fordert, dass das verschobene zweite Gipfeltreffen zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat abgehalten wird, sobald die Umstände dies zulassen, und dass die zwischenmenschlichen Kontakte gestärkt werden;
32. bedauert die Verzögerung bei der Vorlage einer umfassenden EU-Strategie für den Nahen Osten und fordert die Kommission und die VP/HR auf, sie unter umfassender Einbeziehung des Parlaments umgehend vorzulegen;
33. fordert die VP/HR und die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über die Entwicklungen in Jemen und im Roten Meer zu unterrichten, einschließlich in Bezug auf die diplomatischen Bemühungen um eine Deeskalation, die Umsetzung restriktiver Maßnahmen und die Ziele, Tätigkeiten und Ergebnisse der EUNAVFOR ASPIDES;
34. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Generalsekretär des Golf-Kooperationsrats, dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten, der Regierung und dem Schura-Rat des Königreichs Saudi-Arabien, der Regierung Jemens und der Regierung der Islamischen Republik Iran zu übermitteln.